

Antrag

der AfD-Fraktion

Änderung der Verfassung von Berlin – Trennung von Amt und Mandat

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin
Vom

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1478), wird wie folgt geändert:

Der Artikel 55 wird um folgenden neuen Absatz 3 ergänzt: „Mitglieder des Senats dürfen nicht dem Abgeordnetenhaus angehören. Näheres regelt ein Ausführungsgesetz.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Auch mit Beginn der 19. Wahlperiode hat die Diskussion um die Verwirklichung einer strikteren Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive wieder an Aktualität gewonnen. Mit ihr soll verhindert werden, dass die Mitglieder des Parlaments als Kontrolleure der Verwaltung sich selbst kontrollieren, indem sie zugleich Aufgaben und Verantwortung innerhalb der Verwaltung wahrnehmen. Hier besteht die Gefahr entstehender Interessen- und Entscheidungskonflikte. Der Grund der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat liegt in der Sicherung der organisatorischen Gewaltenteilung gegen die Gefahren einer Personalunion von Exekutivamt und Abgeordnetenmandat. Es soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass die Abgeordneten von den durch das Parlamentsrecht eröffneten Möglichkeiten einer Kontrolle der Exekutive durch Anfragen, Gesetzesinitiativen bis hin zum Misstrauensvotum keinen Gebrauch machen, weil ihnen aus derartigen Maßnahmen Nachteile für ihre Tätigkeit im Bereich der Exekutive entstehen könnten.

Eine Trennung von Amt und Mandat entspricht dem Grundgedanken der Gewaltenteilung. Dieser Grundsatz ist in der Bundesrepublik auf Bundes- und Landesebene durchbrochen. Diese Praxis ist europaweit relativ unüblich und gilt als widersprüchlich zum Konzept der Gewaltenteilung.

Der schwerwiegendste Verstoß gegen die Gewaltenteilung findet derzeit dadurch statt, dass die Exekutive (vollziehende Gewalt) als Regierung nicht von der Legislative (gesetzgebende Gewalt, Parlament) personell getrennt ist. Dies ist zu ändern. Jeder Beamte muss beim Eintritt in ein deutsches Parlament dem Prinzip der Gewaltenteilung folgend sein Beamtenverhältnis ruhen lassen. Jedoch ausgerechnet bei den Spitzen der Exekutive ist dieses Prinzip ausgesetzt. Wer Parlamentarier ist, soll in Zukunft nicht mehr Teil der Exekutive sein dürfen und umgekehrt.

Jeder Abgeordnete, der auf die Regierungsbank wechselt und sein Mandat behält, schwächt das Parlament und die Gewaltenteilung. Dem Parlament und den Fraktionen fehlen dann die Persönlichkeiten und ebenso das erfahrene Personal, um die Arbeitsbelastung angemessen bewältigen zu können. Außerdem gewährleistet die Trennung von Amt und Mandat die Abgrenzung der Verantwortungsträger in den verschiedenen Institutionen. Regierungsmitglieder, die für Vorlagen und Gesetzesentwürfe verantwortlich zeichnen, sollen nicht zugleich auch über ihre eigenen Vorlagen bestimmen können. So eine Praxis läuft dem Gedanken der Gewaltenteilung zuwider. Darüber hinaus wirkt die Trennung von Amt und Mandat der im Parlament grassierenden Versorgungsmentalität entgegen. Finanz- und Machtinteressen wird entgegengewirkt.

Am 26. September 2019 beschloss das Abgeordnetenhaus von Berlin das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin (Landesabgeordnetengesetz – LAbgG)“. Ziel der Reform war die Wandlung von einem sogenannten „Teilzeitparlament“ hin zu einem Vollzeitparlament. Das Mandat sei aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufkommens für viele Abgeordnete bereits ein „Full-Time-Job“. Vor diesem Hintergrund stellt sich schon die Frage, wie die verschiedenen Tätigkeiten angemessen bewältigt werden sollen.

Des Weiteren erhalten die Senatoren und Staatssekretäre aus der Staatskasse bereits jetzt eine Vollalimentation. Diese garantiert ihnen und ihren Familien während ihrer Amtszeit bereits

eine ausreichende Existenzgrundlage, sodass sie auf zusätzliche Bezüge aus der Staatskasse nicht angewiesen sind. Nach § 11 Abs. 1 Buchstabe a) des Senatorengesetzes (SenG) werden beispielsweise Senatoren nach B11 besoldet. Schon das Grundgehalt beträgt ohne Zuschläge 14.359,63 EUR im Monat. Diesem Personenkreis noch weitere Mittel aus der Abgeordnetenentschädigung zukommen zu lassen, ist eine Verschwendung von Steuergeldern und dem Bürger und Steuerzahler nicht zu vermitteln.

Ein Senator oder Staatssekretär ist aufgrund seiner hohen Bezüge gehalten, seine volle Arbeitskraft in sein Amt einzubringen. Die Annahme, dass er seine Arbeitskraft außerdem in einem nennenswerten Umfang für die Ausübung seines Mandats als Abgeordneter zur Verfügung stellen kann, ist mit der oben genannten Reform des Abgeordnetenhauses zum Vollzeitparlament eine reine Fiktion. Eine Arbeit als Ausschussmitglied, im Fraktionsvorstand oder als fachpolitischer Sprecher findet schon jetzt bei diesen Abgeordneten nicht statt. Die Abgeordnetentätigkeit beschränkt sich nach jetziger Praxis auf die Funktion, die Mehrheitsverhältnisse im Plenum beizubehalten. Hierfür eine gesonderte Vergütung zu erhalten, lässt sich sachlich nicht rechtfertigen.

Die Verfassungsänderung ist aus Gründen einer strikten Gewaltenteilung geboten. Finanz- und Machtinteressen als entscheidende Motive für die Regierungsmitglieder ihr Abgeordnetenmandat beizubehalten, kann hiermit entgegengewirkt werden. Alles andere würde in der Öffentlichkeit für Unverständnis sorgen.

Berlin, 8. November 2021

Dr. Kristin Brinker Ronald Gläser Marc Vallendar
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion